

Gemeinde Deiningen
Landkreis Donau-Ries



Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Deiningen folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Deiningen**

(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
vom 15.12.2014

**Stand einschließlich 1. Änderungssatzung vom 28.02.2018
2. Änderungssatzung vom 03.03.2021
3. Änderungssatzung vom 14.02.2023**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme nicht zum Monatsanfang erfolgt bzw. wenn ein Kind während des Monats austritt.

(2) Die Entstehung der Essensgebühr i. S § 5 Abs. 3 wird in der Hausordnung geregelt.

(3) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(4) Die Gebühren sind jeweils am 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats zu entrichten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

Buchungsstunden	Kinderkrippe		Kindergarten		SVE - Kinder
	1. Kind	Geschwisterkind	1. Kind	Geschwisterkind	
von 1 – 2 Stunden	-----	-----	-----	-----	52,00 EUR
von 2 – 3 Stunden	-----	-----	-----	-----	59,00 EUR
von 3 - 4 Stunden	152,00 EUR	118,00 EUR	-----	-----	68,00 EUR
von 4 - 5 Stunden	161,00 EUR	128,00 EUR	129,00 EUR	100,00 EUR	76,00 EUR
von 5 - 6 Stunden	171,00 EUR	136,00 EUR	138,00 EUR	106,00 EUR	85,00 EUR
von 6 - 7 Stunden	179,00 EUR	146,00 EUR	145,00 EUR	114,00 EUR	92,00 EUR
von 7 – 8 Stunden	189,00 EUR	155,00 EUR	154,00 EUR	122,00 EUR	101,00 EUR
von 8 – 9 Stunden	198,00 EUR	165,00 EUR	162,00 EUR	131,00 EUR	109,00 EUR

Grundlage für die Gebühren sind die von den Eltern gebuchten Zeiten ("Buchungszeiten") und die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeit.

(2) Die Gebühr für Geschwisterkinder nach Abs. 1 gilt für das zweite Kind einer Familie bzw. eines Personensorgeberechtigten. Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie bzw. eines Sorgeberechtigten eine Kindertageseinrichtung, so entfällt die Gebühr für das dritte und jedes weitere Kind. Die Gebühr für Geschwisterkinder gilt nur, wenn Kinder einer Familie bzw. eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen. Als erstes Kind zählt immer das älteste Kind einer Familie bzw. eines Personensorgeberechtigten, das die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis an die Gemeinde zu bezahlen. Die Höhe des Selbstkostenpreises für das Mittagessen regelt die Hausordnung. Die jeweilige Änderung der Hausordnung wird im Eingangsbereich des Kindergartens bekanntgemacht und ist für jedermann einsehbar.

(4) Die Gebühren nach dem Abs. 1 und 2 werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.04.2009 mit der Änderung vom 06.08.2012 außer Kraft.

Deiningen, den 08.01.2015

Rehklau

1. Bürgermeister

Anmerkung:

Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzung wurden zusammengefasst.